

Autismus – eine Thema für alle Schularten

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs für Kinder und Jugendliche mit Autismus in den Schulen

Nicht erst seit der Inklusionsdebatte ist es Aufgabe aller Schulen, die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des individuellen Bedarfs zu fördern; dabei soll der Blick verstärkt auf Fähigkeiten und Möglichkeiten gerichtet werden.

Kinder und Jugendliche mit einem fachärztlich festgestellten Autismus können in allen Schularten unterrichtet werden, wenn sie (zurzeit noch) dem Bildungsgang der jeweiligen Schule folgen können (*Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 08. März 1999, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 (K.u.U. September 2008, S. 149-152).*

Diese Verwaltungsvorschrift enthält auch die entsprechenden Kapitel über den Nachteilsausgleich und seine Anwendung. Vor allem in den Absätzen

2.3 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

2.3.2 Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben
finden sich die allgemein gehaltenen Anhaltspunkte für das unterrichtliche Vorgehen vor allem bei der Leistungserhebung und –bewertung.

Die Maßgabe des zielgleichen Unterrichts enthebt die Schule nicht von ihrer verfassungsgemäßen besonderen Fürsorgepflicht für diesen Personenkreis: Neben besonderen methodischen Zugewohnheiten ist der Ausgleich von Nachteilen, die diesen Schülerinnen und Schülern durch die Institution „Schule“ erwachsen, ein Gebot.

Beispiele:

- Bewertung von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten
- Anzahl der Klassenarbeiten (die Leistungsbewertung kann auch mündlich, durch Hausaufgaben oder andere Arbeiten vorgenommen werden)
- Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer (Befreiung von Musik, Kunst, Religion und Sport bzw. Veränderung der Bewertung erkennbarer Leistungen in der Schule oder im außerschulischen Lebensumfeld)
- Verteilung eines Schuljahres auf zwei Schuljahre
- Zulassung von Diktiergeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Sprachstörungen
- Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Alphasmart, Laptop, PC, Kassettenrekorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größeres Schriftbild und besondere Heftgestaltung usw.
- differenzierte Aufgabenstellungen im Kunst-, Musik- und Sportunterricht
- Variation der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerung, Unterbrechungen, Räumlichkeiten etc.)

- Gewähr von Phasen der Entspannung (z.B. eine Runde ums Schulhaus joggen, kleiner Expander, Musikhören mit dem Discman etc.)
- Härtefallregelungen bei der Aufnahme in Berufsfachschulen oder berufsbildende Gymnasien (Notendurchschnitt!).

Über diese Beispiele hinaus enthalten die Regelungen große Spielräume zur individuellen Umsetzung an den Schulen. Schulen verstoßen gegen geltendes Recht, wenn sie an Schülerinnen und Schüler mit den umschriebenen Beeinträchtigungen dieselben Maßstäbe bei der Leistungsbewertung anlegen wie an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. den Nachteilsausgleich lediglich bei LRS-Störungen anwenden. Maßgeblich ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Klasse erreichen. Der zielgleiche Unterricht für Schülerinnen und Schülern mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen erfordert daher eine umfassende Kultur der Fürsorge, der hohe Priorität eingeräumt werden muss und zu der die Landesverfassung alle Schularten gleichermaßen verpflichtet.

Der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Klassenkonferenz diskutiert und beschlossen.

Quellen:

- Birgit Carl, Koordinatorin des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes –Autismus, 2009
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 08. März 1999 wird durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 (K.u.U. September 2008, S. 149-152)
- Dr. Lutz Dietrich Herbst, Landratsamt Biberach, Amt für Schule und Bildung, 2009

Heilbronn, 27.03.2012